

Commission cantonale LoRo-Sport Fribourg
Kantonale Kommission LoRo-Sport Freiburg
Ch. des Mazots 2
1701 Fribourg
026 305 44 95
lorosport@fr.ch



<https://www.fr.ch/de/sport-und-freizeit/sport-und-freizeit/loro-sport>

Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. Mai 2024

für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an aufgeteilte Trainings.

Die LoRo-Sport-Kommission

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Grundlagen

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung an aufgeteilte Trainings eingesetzt wird.

Art. 2 Zweck

Die Unterstützung begünstigt das Organisieren von Aufgeteilten Trainings.

Art. 3 Nutzniessende

Nutzniessende können die kantonalen Sport-Verbände des Kantons Freiburg sein.

Art. 4 Bedingungen

Eine Beschreibung der aufgeteilten Trainings muss Ziel, Dauer, Ort, Programm und Anzahl Teilnehmende enthalten.

Die Gesuche müssen vom Sportverband eingereicht werden.

Unterstützt werden die von den Nutzniessenden organisierten Trainings (kant. Auswahl), an denen auf kantonaler Ebene Wettkampfsportler teilnehmen.

Mindest-Teilnehmerzahl: in der Regel 5 Personen.

Kantonale Trainingszentren, die vom die vom kantonalen Amt für Sport (SpA) anerkannt sind, können das Gesuch selber machen, es muss aber vom jeweiligen Kantonalverband unterschrieben sein.

Aufgeteilte Trainings müssen Teil eines J+S-Angebots sein und die J+S- Anwesenheitslisten müssen der Abrechnung beigelegt werden.

Art. 5 Anlässe, die keine Unterstützung erhalten

- a) Aufgeteilte Trainings, die im Wesentlichen den Interessen eines kommerziellen Unternehmens dienen;

- b) Aufgeteilte Trainings, die Bestandteil der ordentlichen Aktivität eines Klubs sind.
- c) Die Teilnehmer den aufgeteilten Trainings, die nicht Mitglieder eines kantonalen Vereins sind, können nicht in die Beitragsberechnung einbezogen werden.

Art. 6 Verfahren

Das Beitragsgesuch muss über das elektronische Portal eGov (<https://egov.fr.ch/>) bis spätestens 3 Wochen (21 Tage) vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden. Bei nicht Einhalten der Frist von 21 Tagen, werden nur Trainingseinheiten berücksichtigt, die 3 Wochen (21 Tage) nach Eingang des Gesuchs stattfinden.

Der Gesuchsteller sendet der Kommission LoRo-Sport bis spätestens 60 Tage nach Ende des Kurses, Lagers oder der letzten Trainingseinheit die J+S-Präsenzliste der Teilnehmenden sowie allfälligen Rechnungsbelege.

Der Unterstützungsbeitrag wird nur auf dem Konto des Gesuchstellers (kein privates Konto) überwiesen werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Präsident

12.04.2024

Referenz:

Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande

https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/3173

